



BERLINER HOCKEY-VERBAND E.V.

Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin • [www. BerlinHockey.de](http://www.BerlinHockey.de)

Berliner HV • Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin

Antrag: Satzungsänderung

Das Präsidium beantragt,

die angefügte Fassung der Satzung zu beschließen (wesentliche Änderungen sind markiert (gelb: neu, grün: gestrichen)).

Begründung:

- Neben einzelnen sprachlichen Glättungen und Präzisierungen werden folgende Änderungskomplexe wie folgt erläutert:

Allgemeines

Abschnitte werden in Paragrafen umbenannt. Verbandsbezeichnungen werden im folgenden Text in Abkürzung genannt. Der Begriff „Breitensport“ wird entsprechend der Satzung des DHB in „Sportentwicklung“ umbenannt. Die einzelnen Organe werden nicht mehr in Unterpunkten, sondern der besseren Übersicht wegen in eigenen Paragrafen beschrieben. Erklärungen und Mitteilungen bedürfen in Zukunft nicht mehr der Schriftform (mit eigenhändiger Unterschrift), sondern es reicht die Textform im Sinn von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dadurch sind Erklärungen und Mitteilungen auch per Telefax und E-Mail möglich, wie es in der Praxis bereits üblich ist.

Im Einzelnen

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder im DHB sind nur gemeinnützige Vereine. Da im BHV aufgenommene Vereine automatisch Mitglied im DHB werden, müssen auch sie als gemeinnützig anerkannt sein. Um die Teilnahme neu aufgenommener Vereine am Spielbetrieb nicht durch das Anerkennungsverfahren hinsichtlich der Gemeinnützigkeit zu verzögern, wird die Möglichkeit geschaffen, über die Aufnahme vorläufig und unter Auflagen zu entscheiden.

§ 6 Abs. 2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des BHV sind nach der Satzung des DHB, die den BHV bindet, nicht nur an die Satzung und die Anordnungen des BHV gebunden, wie bislang formuliert. Präzisiert wird deshalb, dass – auch die Mitglieder der Mitgliedsvereine –, ebenfalls an die Satzung und (im Einzelnen aufgeführte) Ordnungen des DHB in ihrer jeweils gültigen Fassung gebunden sind und auch Verstöße gegen diese von der Schiedsgerichtsbarkeit bei Verstößen zu ahnden sind.

Neu eingefügt wird das Bekenntnis zur Bekämpfung jeder Form der Gewalt im Sport.

§ 7 Abs. 2 Beiträge

Die Folgen bei Verletzung finanzieller Verpflichtungen werden entschärft. Trat bislang ein automatisches Erlöschen der Zugehörigkeit zum BHV nach sechs Monaten Säumigkeit ein, bleibt es künftig bei der Befugnis des Präsidiums, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Die Regelung ermöglicht es, als milderer Mittel, einzelne Mannschaften von der Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des BHV zu suspendieren.

§ 8 Organe

Bislang waren generell alle „Ausschüsse“ des BHV Organe. Das erscheint nicht sachgerecht. Es gibt aktuell den Spielausschuss, den Zuständigen Ausschuss (ZA) Erwachsene, den Leistungssportausschuss, den Jugendausschuss, den ZA Jugend und den Schiedsrichterausschuss. Entscheidungskompetenz haben allein der ZA Erwachsene und der ZA Jugend. Deshalb soll nur der (jeweilige) Zuständige Ausschuss (ZA) künftig als Organ bezeichnet werden. Kassenprüfer werden als Organ gestrichen, weil sie unabhängig vom Verband agieren und nicht dessen Organ sein können; dies scheint eine Sonderregelung in Berlin zu sein, die nicht mehr nachvollziehbar ist.

§ 11 Präsidium

Der Verbandsjugendsprecher wird neu als Präsidiumsmitglied aufgenommen. Damit wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen. Bislang wurde diese dadurch pragmatisch geschlossen, dass der Verbandsjugendsprecher auf der Mitgliederversammlung als Beirat gewählt wurde. Er wird künftig von der Mitgliederversammlung ebenso wie der Jugendwart bestätigt, denn gewählt werden beide durch die Jugendwarteversammlung bzw. Jugendsprecher der Vereine.

Konkretisiert wird, dass das Präsidium, soweit kein anderes Organ zuständig ist, bei Verstößen entscheidungsbefugt ist.

In Abs. 5 wird der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit folgend der zulässige Strafenkatalog in die Satzung aufgenommen. Damit folgt der BHV den Regelungen in anderen Landesverbänden und im DHB.

§ 12 Abs. 2 Berufung von Beauftragten

Es wird neben den bestehenden speziellen Regelungen für Doping- und Datenschutzbeauftragte aus Gründen der demokratischen Legitimation eine Rechtsgrundlage für das Präsidium geschaffen, zur Unterstützung ihrer Arbeit neben Ausschüssen auch weitere Beauftragte berufen und abberufen zu können.

§ 13 Aufwendungsersatz

Die Vorschrift ermöglicht es, steuerrechtlich anerkannte Spendenquittungen dafür auszustellen, dass die genannten Personen auf Aufwendungsersatz verzichten. Die Vorschrift entspricht der Mustersatzung des LSB. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz wird dadurch nicht begründet, sondern besteht aus § 670 BGB ohnehin.

§ 14 Kassenprüfer

Die Aufgaben der Kassenprüfer werden konkretisiert und damit transparenter gefasst.

§ 15 Ordnungen

Die bisherige Regelung für Änderungen der Spielordnungen Erwachsene und Jugend ist unpraktikabel der einmal jährlich tagenden Mitgliederversammlung vorbehalten. Durch zeitliche Einschränkungen ist sie zudem unflexibel geregelt. So können z.B. Änderungen der Jugendspielordnung für die Feldsaison in der Mitgliederversammlung im April erst mit Wirkung zum 1. April des folgenden Jahres geschaffen werden.

Während einer laufenden Saison können selbstverständlich grundlegende Regelungen aus Gründen der Chancengleichheit nicht verändert werden. Kurzfristig sollen künftig Änderungen unabhängig vom Termin der Mitgliederversammlung ermöglicht werden. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis. Dem tragen entsprechende Regelungen in anderen Landesverbänden und dem DHB Rechnung. Die Satzung des BHV wird dieser Praxis angepasst, indem künftig das Präsidium Änderungen beschließen kann. Dieser Zuständigkeit sind andere Vorschriften der Satzung angepasst worden.

§ 17 Auflösung des BHV

Das Einvernehmen mit dem Finanzamt für Körperschaften für die Übertragung des Vermögens des BHV bei seiner Auflösung ist nicht erforderlich und wird gestrichen.



Jürgen Häner
Präsident

Berlin, 15. März 2017

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der „Berliner Hockey-Verband e.V.“ – im Folgenden BHV **oder Verband** genannt –, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 502 NZ eingetragen.
2. Der BHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bunds e.V. **– im Folgenden DHB –,** des Ostdeutschen Hockey-Verbands e.V. **– im Folgenden OHV –** und des Landessportbunds Berlin e.V. **– im Folgenden LSB –.**
3. **Die Verbandsfarben sind Rot-Weiß.**

§ 2 Zweck

Zweck des Verbands ist die Pflege des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb (auch bei Freundschaftsspielen) für alle Altersklassen der ihm angeschlossenen Vereine, unterstützt deren **Sportentwicklung** und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Für Präsidiumstätigkeiten werden Zahlungen einer Ehrenamtspauschale abgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden **gemeinnützigen** Berliner und Brandenburger Verein, der Feld- und Hallenhockeysport betreibt und betreiben will, offen. Vereine, die ihren Sitz außerhalb Berlins oder Brandenburgs haben **(ortsfremde Vereine),** oder die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband zugeordnet sind, können **ebenfalls** Mitglied des BHV werden; ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.
2. Die Anmeldung eines Vereins hat durch **schriftlichen**-Antrag **in Textform im Sinn von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden: Textform)** unter Beifügung der Vereinssatzung und des Nachweises der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim BHV zu erfol-

- gen. Fehlt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Antragstellung, kann die Aufnahme vorläufig und unter Auflagen erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, im Fall der Aufnahme eines ortsfremden Vereins nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Im Fall der Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung des Verbands zu, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahrs erfolgen.
 - b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
 - c) Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
 5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Verbandsvermögen.
 6. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des DHB.
 7. ~~Alle Beschlüsse des DHB sind für den BHV, seine Vereine und Vereinsmitglieder bindend.~~

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte: Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen des BHV, insbesondere am Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen und
 - b) ihre Interessen auf Mitgliederversammlungen des Verbandes wahrzunehmen.
2. Pflichten:
 - a) Die Mitglieder und ihre Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und die Anordnungen des BHV sowie die Satzung und folgende Ordnungen des DHB in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie seine Beschlüsse gebunden:
 - Schiedsgerichtsordnung des DHB
 - Spielordnung des DHB
 - Anti-Doping-Ordnung des DHB
 - b) Die Mitglieder und der BHV verurteilen und bekämpfen das Doping. Dementsprechend nimmt der BHV am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIH teil. Sowohl DHB als auch NADA und FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 12 der Satzung des DHB festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Zur Überwachung beruft der Präsident des BHV einen Anti-Doping-Beauftragten.
 - c) Der BHV und seine Mitglieder verurteilen und bekämpfen jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BHV sowie die Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Beschlüsse des DHB werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bunds e.V. in deren jeweils gültiger Fassung geahndet.

§ 7 Beiträge und Abgaben

1. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben werden auf Mitgliederversammlungen Beiträge und Abgaben aufgrund des Haushaltsvoranschlags festgelegt. Zum Zweck der Beitragsregelung hat der BHV das Recht und die Pflicht, die Mitgliederbewegung innerhalb seiner Mitgliedsvereine zu erfassen.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV mehr als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so kann es weitere drei Monate nach Erinnerung bis zum Nachweis der Zahlung durch das Präsidium von der Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des BHV suspendiert werden (Ruhe der Mitgliedschaft). Bleibt es trotz Mahnung weitere drei Monate im Rückstand, so erlischt die Zugehörigkeit zum BHV.
3. Im Fall des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses des Mitglieds bleiben rückständige Beitragsverpflichtungen bestehen.

§ 8 Organe

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Funktionsbezeichnungen stets die männliche Form gewählt. Die Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche Form.
2. Organe des BHV sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Jugendwartesitzung
 3. Präsidium
 4. Der Zuständige Ausschuss (ZA)
 5. Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Präsidium des BHV.
2. Sie wählt das Präsidium, zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter für zwei Jahre und bestätigt die Wahl des Jugendwarts und des Verbandsjugendsprechers. Sie nimmt die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, erteilt dem Präsidium Entlastung, fasst alle Beschlüsse über den Haushaltsplan sowie über Anträge und Beiträge. Sie beschließt ferner für den Erwachsenen- und Jugendbereich, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, die für den BHV gültigen Ordnungen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sie werden in der Versammlungsniederschrift festgehalten. Die Versammlungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Jeder stimmberechtigte Verein erhält 1 (eine) Grundstimme und nach Anzahl der zum 01.01. eines Kalenderjahres beim LSB gemeldeten Mitglieder der Hockeyabteilung:
 - < (kleiner) 100 Mitglieder 1 (eine) weitere Stimme
 - < (kleiner) 200 Mitglieder 2 (zwei) weitere Stimmen
 - < (kleiner) 300 Mitglieder 3 (drei) weitere Stimmen
 - < (kleiner) 400 Mitglieder 4 (vier) weitere Stimmen
 - < (kleiner) 500 Mitglieder 5 (fünf) weitere Stimmen
 - < (kleiner) 600 Mitglieder 6 (sechs) weitere Stimme
 - < (kleiner) 700 Mitglieder 7 (sieben) weitere Stimmen
 - < (kleiner) 800 Mitglieder 8 (acht) weitere Stimmen
 - ≥ (größer gleich) 800 bis max. 9 (neun) weitere Stimmen

5. Das Stimmrecht **ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar, es** ruht, solange ein Mitglied mit Zahlungen im Rückstand ist.
6. Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme sind: der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Jugendwart, der Sportwart, der Schiedsrichterobmann, **das für Sportentwicklung zuständige Mitglied**, der Pressewart und die Ehrenpräsidenten. Beisitzer des Präsidiums erhalten kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung tritt spätestens bis zum 30. April jeden Jahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Termin und Ort werden vom Präsidium bestimmt und müssen mindestens drei Monate vorher unter Hinweis auf die unter e) genannte Antragsfrist veröffentlicht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in **Textform** mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum der Veröffentlichung.
8. Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung **in Textform** auf der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sind. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Präsidium spätestens mit der Einberufung der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in § 6 genannten Rechte und Pflichten sowie auf Auflösung des BHV sind unzulässig.
9. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Geheimwahlen bzw. – abstimmungen gefordert werden, durch Hochheben der Stimmkarten. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Abwesende können bei Vorlage einer Einverständniserklärung **in Textform** gewählt werden.
10. Wählbar sind Mitglieder eines dem BHV angehörenden Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
11. Das Präsidium hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen (siehe **Abs. 4**) den Antrag stellen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 10 Jugendwartesitzung

1. Die Jugendwartesitzung besteht aus je einem Jugendwart und einem Jugendsprecher der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich vertreten lassen, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
2. Die Jugendwartesitzung wählt den Jugendwart und den Mädchenwart **des BHV** für zwei Jahre. Die Jugendsprecher der Vereine wählen den Verbandsjugendsprecher und seinen Vertreter für zwei Jahre.
3. Die Jugendwartesitzung wird vom Jugendwart einberufen. Im Allgemeinen tritt sie zweimal im Jahr zur Vorbereitung der Feld- bzw. Hallensaison zusammen.
4. Die Jugendwartesitzung schlägt die Jugend-Spielordnung vor.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
den Ehrenpräsidenten
dem Präsidenten

dem Vizepräsidenten
dem Schatzmeister
dem Sportwart
dem für Sportentwicklung zuständigen Mitglied
dem Jugendwart
dem Verbandsjugendsprecher
dem Schiedsrichterobmann
dem Pressewart
und den Beisitzern.

2. Das Präsidium leitet die Geschäfte des BHV. Der BHV wird im Sinn des BGB durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Der Sportwart bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart die Richtlinien im sportlichen Bereich und koordiniert insoweit die Arbeit der Ausschüsse sowie der Landes- und Verbandstrainer. Die Gesamtleitung des Jugendbereichs obliegt dem Jugendwart. Die weitere Aufgabenverteilung regelt das Präsidium durch eine Geschäftsrichtlinie.
4. Das Präsidium hat, soweit kein anderes Organ zuständig ist, gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen des BHV oder des DHB Strafrecht im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung des DHB.
5. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen nach § 6 Abs. 3 werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls geahndet. Das Nähere regeln, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen worden ist, die Ordnungen unter § 6 Abs. 2 Buchstabe a). Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BHV und des DHB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen;
 - e) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - f) Aberkennung von Punkten;
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
 - h) Verbot sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten;
 - i) Verbot auf Zeit, ein Amt im BHV oder bei seinen Mitgliedern zu bekleiden;
 - j) Sperre für Pflichtspieltage;
 - k) Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds;
 - l) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des BHV.
 - m) Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb für einzelne Mannschaften.
6. Die Verhängung der vorstehenden Strafen h) bis m) soll in der Regel nicht länger als drei Jahre erfolgen. Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeiten auf Dauer möglich.
7. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen). Die mit der Anrufung der Gerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall nicht erstattet.
8. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren.

9. Um Verdienste von Mitarbeitern des BHV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine zu würdigen, erstellt das Präsidium eine Ehrenrichtlinie. Über nach dieser Richtlinie vorzunehmende Ehrungen beschließt es mit einfacher Mehrheit.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Scheiden während der Wahlperiode Präsidiumsmitglieder aus, so kann das Präsidium diese Posten bis zum Ende der Wahlperiode neu besetzen.
12. Scheiden während der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums aus oder sind während der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Präsidiumsposten gemäß Abs. 11 neu besetzt worden, so muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung über die Neuwahl des Präsidiums beschließen. Bei der Berechnung bleibt die Position der Ehrenpräsidenten und der Beisitzer außer Betracht.
13. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder, insbesondere die Mitglieder, die den BHV im Sinne des BGB vertreten (vgl. Abs. 2), haften nur dann für Schäden aus ihrem Handeln im **Verbandsauftrag**, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 12 Ausschüsse

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - Spielausschuss (SPA)
 - Jugendausschuss (JA)
 - Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA)
 - Leistungssportausschuss (LSA)
 - **Zuständiger Ausschuss (ZA)**
 - a) Der Spielausschuss besteht aus **drei Personen**: dem Sportwart, dem Schiedsrichterobmann und dem **jeweils zuständigen** Staffelleiter der Erwachsenenligen. Die Staffelleiter der Erwachsenenligen werden vom Sportwart mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.
 - b) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Mädchenwart, dem Verbandsjugendsprecher, seinem Vertreter, den Staffelleitern der Jugendligen und einem Mitglied des SRA. Die Staffelleiter der Jugendligen und die weiteren Mitglieder werden vom Jugendwart mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.
 - c) Der Schiedsrichter- und Regelausschuss besteht aus dem Schiedsrichterobmann und weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Schiedsrichterobmann mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.
 - d) Der Leistungssportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Landestrainer und weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Sportwart mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.
 - e) **Der ZA ist der Zuständige Ausschuss im Sinn der SPO DHB. In seine Zuständigkeit fällt auch die Entscheidung über Spielwertung und die Verhängung von Strafen nach der Spielordnung. Der ZA Erwachsene und der ZA Jugend besteht jeweils aus zwei vom Sportwart bzw. vom Jugendwart benannten Personen, sowie einer vom Schiedsrichterobmann benannten Person; für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds benennen der Sportwart bzw. der Jugendwart zwei und der Schiedsrichterobmann ein Ersatzmitglied. Die weitere Vertretung regelt die ZSPO bzw. die Jugendspielordnung BHV.**

2. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse bilden und Beauftragte berufen und abberufen. § 6 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 5 und § 16 Abs. 8 bleiben unberührt.
3. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsrichtlinie geben, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 13 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und deren Mitglieder sowie Mitarbeiter des BHV haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BHV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den BHV voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Verbandskasse und die Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf rechnerische Richtigkeit, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 15 Ordnungen

1. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ordnungen werden grundsätzlich unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse vom Präsidium beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderung der Zusatzspielordnung und der Jugendspielordnung werden vom Präsidium beschlossen. Sie ist nur mit Wirkung zum 1.4., 1.8. bzw. 1.11. des Jahres zulässig. Sie muss spätestens drei Monate vor diesem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

3. Bekanntmachungen des BHV an alle Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des BHV. Soweit in dieser Satzung oder in Ordnungen Fristen vorgeschrieben sind, gelten diese ab Veröffentlichung.

§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder seiner Vereine (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Passerstellung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Auslagen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Verband, LSB, OHV oder DHB.
2. Als Mitglied des LSB, des OHV und des DHB ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner **Internetseite** und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Verband, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person **in Textform** widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs **in Textform** unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine und ihre Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied eines Vereins, welcher dem Verband angehört, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten nach Ein- bzw. Widerspruch **in Textform**.
6. Zur Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen dieses **Paragrafen** und des Bundesdatenschutzgesetzes beruft der Präsident des BHV auf der Grundlage des BDSG, §§ 4f und 4g, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Auflösung des BHV

1. Die Auflösung des BHV kann nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidium einberufenen Mitgliederversammlungen gefasst werden. Der Antrag zu einer derartigen Versammlung muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder des BHV beim Präsidium gestellt werden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.
2. Das Vermögen soll bei Auflösung des BHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Regelung aller Verbindlichkeiten **im Einvernehmen mit dem Finanzamt für Körperschaften** an den **DHB** übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **28. April 2017** von der Mitgliederversammlung des BHV beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 04.04.2014.
2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Präsident wie folgt:

Berlin, den